Az I B - 601 - 1 - 1 -

Der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt

An den

Asta der TH Darmstadt

im Hause

<u>Betr.:</u> Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt Anlagen: a) Erlaß des Kultusministers vom 18. 7. 1978

- b) mein Schreiben vom 24. 7. 1978
- c) Erlaß des Kultusministers vom 28. 8. 1978

Sehr geehrte Herren!

Durch das Hochschulgesetz vom 6. 6. 1978 (GVB1. I S. 319) sind durch Gesetz Zusammensetzung und Vorsitz des Vermögensbeirates neu geregelt worden. Der § 68 HHG ist unmittelbar geltendes Recht, das bedeutet, daß seit dem 7. 6. 1978 die Finanzordnung der Studentenschaft in den §§ 38 und 39 entsprechend geändert ist; das gleiche gilt für den § 43 der Finanzordnung, der durch die Regelung in § 13 Abs. 2 HHG unmittelbar geändert wurde.

Eine Beschlußfassung des Studentenparlamentes über diese kraft Gesetzes eingetretenen Änderungen ist nicht erforderlich. Ich rege jedoch an, die Finanzordnung der Gesetzeslage gelegentlich redaktionell anzupassen. Dabei sollte das Studentenparlament auch beraten, inwieweit der § 42 der Finanzordnung der Formulierung des § 68 Abs. 1 HHG angepaßt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag:

(Blankenburg, Reg. Dir.)



Der Hessische Kultusminister

V B 4 - 433/10 - 183 -

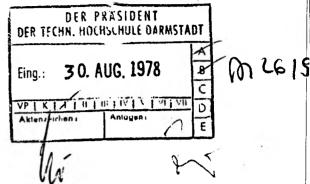
62 WIESBADEN 1, den 28. August 1978

Luisenplatz 10

Telefon: Sammel - Nr. 36 81 Durchwahl: 3 68...350.....

Herrn Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt Karolinenplatz 5

6100 Darmstadt



Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: 1. Erlaß vom 18. Juli 1978 - V B 4.2 - 433/10 - 183 -, 2. Ihr Bericht vom 24. Juli 1978 - I B - 601 - 1 - 1 -

Bille Vongan

Ich bin damit einverstanden, daß Såe so vorgehen, wie in Ihrem Bezugsbericht vom 24. Juli 1978 dargelegt worden ist und bitte Sie, mir eine Durchschrift Ihres Schreibens an die Studentenschaft zuzusenden.

Im Auftrag:

(Pfaffendorf)

16 2820 IB - 601 - 1-1 -

Der Präsident der Technischen Hochschule Darmstadt

An den Hessischen Kultusminister Postfach 3160

6200 Wiesbaden

Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt
Bezug: Erlaß vom 18. Juli 1978 - V B 4. 2 - \$33/10 - 183 -

Ich bin der Meinung, daß die Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt mit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes am 16. 6. 1978 in den von Ihnen genannten Punkten geändert ist. Es bedarf dazu keiner Beschlußfassung durch das Studentenparlament, da das Gesetz vorgeht. Ich möchte dies der Studentenschaft so mitteilen und sie bitten, die Finanzordnung der Gesetzeslage gelegentlich redaktionell anzupassen.

Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob Sie einverstanden sind, wenn ich so vorgehe.

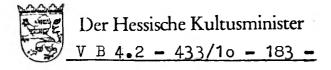
Im Auftrag:

M

ausgefertigt und abgesandt

(Blankenburg, Reg. Dir.)

2) Wvl.: 15. 9. 1978



Herrn

Präsidenten

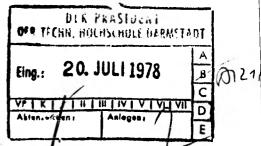
der Technischen Hochschule Darmstadt

6100 Darmstadt

62 WIESBADEN 1, den 18 Juli 1978
Postfach 31 60

Luisenplatz 10 Telefon: Sammel - Nr. 36 81

Durchwahl: 3 68.346.....



Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Cochschule Darmstadt

Bezug: Ihr Bericht vom 2.2.1978 - Xz. I B - 601 - 1 -

Die Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt muß im Hinblick auf folgende Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6.6.1978 (GVBL. I S. 319) geändert werden.

1. § 38

Nach § 68 Abs. 2 HHG gehören dem Vermögensbeirat u.a. sechs vom Studentenparlament zu wählende Mitglieder an.

2. § 39

Nach § 68 Abs. 2 HHG ist der Kanzler Vorsitzender des Vermögensbeirats.

3. § 42

Es wird empfchlen, den Wortlaut des § 68 Abs. 1 HHG zu übernehmen.

4. § 43

Nach § 13 Abs. 2 HHG kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande.

Ich bitte Sie, das Erforderliche veranlassen zu wollen und zu gegebener Zeit abschließend unter Beifügung eines Exemplars der geänderten Finanzordnung zu berichten.

Im Auftrage:

(Pfaffendorf)